

Die Beamten von Vaduz erklären Joseph Wenzel von Liechtenstein, weshalb sich einige Untertanen gegen die Fronfuhren von Kalk aus Rankweil in das Schloss Vaduz wehren. Ausf. Vaduz, 1750 November 9, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Durchleüchtigster reichsfürst.

Gnädigster fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchlaucht geruhen das bey verwahrten extractu des mehreren gnädigst zu entnehmen, was gestalten nur bey vorsehenden herrschafftlichen reparationen der untern herrschafft befelchlichen aufgetragen, 6 fuerder kalch von Ranckhweyl² einem in das österreichische oberamt zu Veldkirch³ gehörigen fleckhen in der frohn auf das Schloss⁴ zu führen, umb willen der vorrath an hiesigem kalch zu herstellung deren mayerhöfen und übrigen ohnentpärlichen nauen bereits verbraucht ware. Nun ist nicht ohne, daß man gemeinlich die nothdurfft an kalch in hiesiger herrschafft gebrennt und die erfordernus dessen dahier selbst haben können. Mithin nicht nöthig gehabt, solchen ausser lands hiehero transportiren zu lassen, welches auch vor gnädigste herrschafft menagirlicher und vor die unterthanen eben auch ein leichteres wäre. Nachdeme aber zur zeit die reparirung deren herrschafftlichen stallten in zerfall und abgang gerathen, daß die nothwendigkeit des kalches und der ziegelsteinen nicht vollends dahier zu erhohlen gewesen, und die handwerckhsleuthe wegen diesen abgängigen baumaterialien ohne gnädigster herrschafft und ihrem nachstand nicht aufgehalten, oder miessig belassen werden können, so hat man kein anderes mojen gehabt, als diese wenige noch erforderete baumaterialien anderwertsher zu verschaffen, wo dann die unterthanen der untern herrschafft die ziegelplatten, wie sie es vorhero auch nach ihrer [2] aigenen geständnus ohne wiederred præstiret, würcklich in der frohn hiehero gelusseret, nun einzig den kalch auf diese arth herbey zu bringen sich mit aller ohngestimmigkeit wiedersezlich bezeuget.

Dahero auch mit prænalisirten befelchen hierzu ernsthaft angewiesen werden miessen, welche verfügung aber bey ihnen aller gemachten trifftigen vorstellungen ohngeachtet nicht den mindesten verfang gehabt, sondern auf ihrer hartnäckhigkeit bies auf diese stund beharren. Obzwar in dem urbario von herbeyführung des kalchs und auch von denen ziegelsteinen daselbst nichts begriffen ist, hingegen leztere gattung ab immemoriali tempore und bies auf jezige zeit auf der frohn herbey zu führen sich niemahlen gewaigeret, der kalch nach unserem darvorhalten, umb willen die unterthanen respectu dieser frohnfuehr kein solches præjudicium, krafft dessen selbe einmahl geforderet, sie solche abgeschlagen und dabey gnädigster herrschafft acquiesciret, nicht erweisen können, ohndisputirlich unter denen baumaterialien, wie die zieglplatten gerechnet werden. Mithin nicht abzusehen, warumben sie leztere gattung ex antiquissima et nunquam interrupta observantia in der frohn herbeygeschafft, nun aber sich des kalchführens halber mit einer vernünftigen raison abwerffen können, dann gesetzt auch, daß sie niemahl kalch geführet, und sich der fahl nicht ergeben, so seynd diesertwegen die jura domini nicht erloschen, oder das recht bey erhaischenden erfordernus den kalch in der frohn herbeyführen zu lassen, verjähret. Zumahlen sie ehevor besag urbarii die fruchten in der frohn von Hohenembs⁵ 6 stund weith hiehero lüfferen miessen, nun aber cessiret und also dagegen diesen so wenig betreffenden frohn- [3] dienst mit solcher weidersezlichkait nicht wohl von sich ablegen können.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Rankweil, Gem. in Vorarlberg (A).

³ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁴ Schloss Vaduz.

⁵ Hohenems, Stadt in Vorarlberg (A).

So wären wür der unterthänigst, jedoch ohnmasgeblichen meynung, daß hierinnfahls diesen renitirenden unterthanen nicht nachzugeben, sondern unter beraits verwürckhter, oder er erst determinirenden wohlgemessenen straffe nochmahlen die befolgung aufzutragen, auch nächstedeme denenselben die bonification wegen denen zu herbeyführung des benöthigten bauholzes nach der herrschafftlichen Mühlin zu Triesen⁶, umb da mehr schärfpest zu injungiren wäre, als auch die obere landschafft in herbeybringung deren baumaterialien zu denen herrschafftlichen Meyerhöfen und der Mühlin zu Triesen ohnerachtet solche führen sie auch anfänglich widersprochen, nun ohne alle wiederred sich gehorsamb erzaiget. Wo anbey wür ohnangezaigt nicht lassen können, daß diese widersezlichkait wohl nicht erfolget wäre, wann ihnen der licentirte verwallter Bauer⁷ solche nicht suggeriret, sondern vielmehr nach seinen noch nicht abgestorbenen pflichten in ruckhsicht auf seine von gnädigster herrschafft geniessende pension sie zum gehorsamb und ihrer schuldigkeit, wie es ein jeder ehrlicher mann thun soll und muß, verwiesen hätte. Und da nun dieses nicht das einzige ist, welches besagter verwallter Bauer zu præjudiz gnädigster herrschafftlicher rechten unternahmen, sonder kürzlichen den erst vorigen jahrs als einen gegen 20 fl. einkauffsgelt aufgenommenen unterthanen namens Johann Bolin von Eschein verlaithet hat, daß er diese bezahlung abwerffen und solche in das Rentamt⁸ nicht lüfferen solle, ohnerachtet auch fälle genug vorzuzaigen seynd, welche unter seiner verwaltung auf die nembliche arth sich eraignet haben. Als wurde eben sehr [4] nothwendig seyn, wann euer hochfürstlich durchlaucht rementionirten verwalltern derley stöhrungen und factiones unter denen unterthanen bey verlurst seiner pension und mit vorbehalt weitheren einsehens nachtruckhlich verbiethen, er aber ein mehrers niemahlen an handen geben, oder verrathen solle, als was einzig dem hochfürstlichen interesse mit bestand zugewendet werden könne. Zu hochfürstlichen hulden und gnaden uns inaller unterthänigkait empfehlende gebleiben.

Euer hochfürstlichen durchleucht
Marck Lichtenstein⁹, den 9. Novembris 1750.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Caspar Laaba¹⁰ manu propria
Joseph Benedict von Böckh¹¹
Carl Joseph Adami¹²

⁶ Triesen, Gem. (FL).

⁷ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

⁸ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. Paul VOGT, Rentmeister, in: HLF 2, S. 755.

⁹ Vaduz, Gem. (FL).

¹⁰ Johann Caspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. BURMEISTER, Laaba, Johann Caspar; in: HLF 1, S. 469.

¹¹ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

¹² Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.